

Geschäftsordnung

des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

§ 1

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt mindestens zwei Wochen, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen.
- (2) Der Geschäftsführer und der Kaufmännische Leiter des Betriebsführers nehmen ständig an der Sitzung teil. Andere leitende Mitarbeiter des Betriebsführers auf Anforderung des Vorstandsvorstehers. Ihnen kann der Vorstandsvorsteher mit Zustimmung des Geschäftsführers das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Verbandsmitglieder beratend teilnehmen.
- (4) Stadt- oder Gemeindevertreter der Mitglieder sowie der Geschäftsführer und leitende Angestellte des Betriebsführers können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung teilnehmen, wenn sie zu den nichtöffentlichen Punkten vorher bereits mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

- (1) Vertreter von Medien können an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie können Beschlussvorlagen und Anträge erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze anzuweisen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Verbandssatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- (2) Die Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 - c) Bestätigung der Tagesordnung,
 - d) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung,
 - e) Bürgerfragestunde,
 - f) Informationen des Verbandsvorstehers,
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - h) Informationen des Betriebsführers
 - i) Anfragen der Verbandsmitglieder aus aktuellem Anlass
 - j) Nichtöffentlicher Teil
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Worterteilung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer oder der Kaufmännische Leiter des Betriebsführers, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Wortmeldungen werden durch das Heben beider Hände angezeigt, dabei soll kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird die Sitzverteilung nach der Hare/Niemeyer-Methode ermittelt.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung 4 Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Verbandsversammlung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Vertreter widerspricht.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Vertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetze oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Vertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen drei Wochen einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

- (2) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Name der Anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Name der anwesenden Vertreter des Betriebsführers, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen der Vertreter,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Vertreter.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 4 Wochen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung vorliegen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Bürgern zu gestatten Reihenfolge gewechselt

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - f) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - i) sonstige Anträge auf Abstimmungsablauf,
 - j) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 14

Vorstandssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Verbandversammlung gilt sinngemäß für die Sitzungen des Vorstandsvorstandes.
- (2) Den nicht dem Vorstandsvorstand angehörenden Vertretern der Verbandversammlung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Vertreter der Verbandversammlung, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen einer Weitergabe im Verhinderungsfall an den Stellvertreter oder Stellvertreterin in erforderlichen Umfang, ist nicht zulässig.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung in der jeweiligen Angelegenheit abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen oder bei einem Ausscheiden aus der Verbandversammlung sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Elektronische Übermittlung

- (1) Zur Wahrung der in dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen, insbesondere Ladungsfristen, oder der Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten reicht es aus, wenn die hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen den Vertretern der Verbandversammlung im Intranet des Verbandes bereitgestellt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur hinsichtlich derjenigen Vertreter Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.

§ 17

Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Verbandversammlung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Vertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

Hagenow, den 14.03.2019